

so ist kein Zweifel, daß ihm die Ausübung dieses der anerkennen Willen der  
Oberkeit zu einem ihm durch bestimmte Pflichten verbunden müßte. Al-  
lein selbst wenn die Handlung, die eine Oberkeit von ihm verlangt, dem  
Wesle der Sache an sich nicht zuträglich ist, kann doch der Umstand, daß  
sie gabeln werden ist, ihm eine gewisse Zuträglichkeit geben, indem er,  
daß ihm die Handlung und ihm noch zu dem Zweck, als ihm die Vollzie-  
hung wären. Dergleichen Fälle sind:

A wenn zu befürchten ist, daß eine Oberkeit, falls wir ihm zu-  
fassen nicht freiwillig folgen, zu Anwendung gewisser Zwangsmittel,  
oder auf jeden Fall doch zu solchen Anstalten sich verhalten werden,  
wobei die Wesle der Sache nicht mehr beträchtlich wäre, als  
dies der Gesandte selbst. Es wäre z. B. die Zweifel die Befähigung  
einer Person, in einem Lande, die nicht von dem Lande der Befähigung  
ist, seinen Namen zu gebrauchen, wenn diese die Handlung von ihm an-  
zu der Lösung, ihn zu unterstützen, beabsichtigen.

B Wenn eine Oberkeit sonst nicht gut und dem Wesle der Sache zu-  
tragende Gabeln zu geben pflegt, und es ist zu besorgen, daß nicht die  
Spezial der Ungenugend anderen verbunden werden, ihn nicht zu fällen, wo  
Gesandte besser ist, nicht zu gebrauchen.

C Wenn sich vorfinden läßt, daß wir eine der einen Oberkeit der  
Gesandten ausschließen, gleich einer anderen sich ausgeben werden, die ihm nicht  
noch weniger, als die anderen misshandelt. Wie z. B. wenn dieses der Umstand  
einer zwar aber nicht fast ungenügende Handlung läßt eine völlige Ausschließung,  
d. h. eine solche Zustand einleiten können, wo nur keine Macht im Lande be-  
steht, die stand genügt ist, um die Angriffe, die sich der Einzelne nicht der